



Düsseldorfer Amtsblatt

Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2018

Die Gesellschafterversammlung der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH hat am 30.08.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 287.707.735,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Düsseldorf, hat am 17.06.2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertrags-

lage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontroll-

system, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 17. Juni 2019

DR. BRANDENBURG · WIRTSCHAFTSBERATUNGS-GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(M. Schürmann)
Wirtschaftsprüfer

(C. M. Eichler)
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Burgplatz 2, 1. Etage, Raum 1.25 zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 12.09.2019

Die Geschäftsführung der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH
Burgplatz 1
40213 Düsseldorf

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5329 0005 0264 2149 SB 10 vom 21.08.2019 an Sanam Nemati, Rudolfstraße 31, 40764 Langenfeld

des Bescheides 5329 0005 0261 7799 SB 02 vom 14.08.2019 an Essam Khalil Bibo Al Karwani, Buchholzer Weg 14, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0256 4237 SB 10 vom 19.07.2019 an Evangelos Andreou, Fürstenberger Straße 27, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 09005 1207 0936 SB 55 vom 22.08.2019 an Tim Zimmermann, Xalet Singular, AD400 Anyos, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1191 4219 SB 64 vom 16.08.2019 an Marek Wojciech Lagwa, ul. Wojska Polskiego 9/11, 97-300 Piotrków Trybunalski, Polen

des Bescheides 5327 0005 1220 5025 SB 03 vom 03.09.2019 an Miodrag Ramadani, Generala Gambete 79, 19300 Negotin, Serbien

des Bescheides 5329 0005 0260 6720 SB 55 vom 16.08.2019 an Adrian Rosu, Str. Hortensiei Nr. 8 Vila N 11c2.003, 077175 Sat Stefanestii, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1173 2919 SB 115 vom 03.07.2019 an Gil Gali, Carrer Art 1, 08197 Sant Cugat Del Valle Barcelona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1201 2693 SB 121 vom 23.08.2019 an Roelf Sluman, Wezenland 520, 7415 JL Deventer, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1207 5482 SB 111 vom 03.09.2019 an Deken Abdullah Ackis, Heeserplein 6, 3600 Genk, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1194 0899 SB 112 vom 28.08.2019 an Samir Bouhtia, Coolhavenstraat 7b, 3024 TD Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0248 1587 SB 121 vom 19. An Yusuf Tadlaoui, Am Pfaffenbusch 10, 40627 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1174 6049 SB 111 vom 29.08.2019 an Mahmood Al Azwar, Skoglieveien 12, 3122 Tonsberg, Norwegen

des Bescheides 5329 0005 0265 7324 SB 122 vom 05.09.2019 an Peter Emanuel Maria Willems, Waldeck Pymontstraat 7, 6224 LL Maarstricht, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Bescheide vom 11.09.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 1060 5857 2 an Frau Avgoula Botsiou, letzte bekannte Anschrift Heresbachstraße 2, 40223 Düsseldorf

der Bescheide vom 28.08.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 7582 7 an die Firma DSF Vierzehnte Verwaltungsges. mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Kustra, Greifweg 154, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 02.09.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 1333 1 an Herrn Ralf Sitter, Am Strasserfeld 9a, 40627 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage auf dem Grundstück Ferdinand-Braun-Platz 1 in Düsseldorf

Die Vodafone GmbH betreibt am Standort Ferdinand-Braun-Platz 1 in Düsseldorf ein Blockheizkraftwerk (Verbrennungsmotorenanlage) zur Erzeugung von elektrischer Energie, Wärme und Kälte. Der erzeugte Strom wird in das eigene Stromnetz und in das öffentliche Netz eingespeist. Wärme und Kälte werden für die Haustechnik der Gebäude genutzt. Mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 2,768 Megawatt ist die Verbrennungsmotorenanlage eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG (Anlage nach Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Verbrennungsmotorenanlage ist eine Anlage im Sinne der Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 zum UVPG - Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate durch den Einsatz von Heizöl EL, Erdgas, Flüssiggas, etc. mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoren oder Gasturbinenanlagen und ist in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Das bedeutet, dass für diese Anlage gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten. In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Im Auftrag
gez. Bernau

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 7. Oktober, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Andreas Luberichs,
Tel: 89-28888

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 8. Oktober, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle 2,
Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. Etage
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 8. Oktober, 16 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21,
Sitzungssaal
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 8. Oktober, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 8. Oktober, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus,
Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 8. Oktober, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
Sitzungssaal
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 9. Oktober, 15 Uhr
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum 309,
Sitzungssaal
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 9. Oktober, 17 Uhr
Münsterstraße 519, 1. Etage, Sitzungssaal
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 10. Oktober, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Bezirksvertretung 9

Donnerstag, 10. Oktober, 16 Uhr
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46, 1. Etage,
Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel: 89-97127

Bezirksvertretung 1

Freitag, 11. Oktober, 14 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Patrycja Kasperski,
Tel: 89-96026

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Sportamtes

Nr. 52-2, ausgestellt auf
Herrn Michael Neutzer,

ist in Verlust geraten und wird hiermit für
ungültig erklärt.

Kraftloserklärung

Die am 13.07.2016 gefertigte beglaubigte Kopie
der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraft-
verkehr mit der Nummer D-05-026-G-1384-
0001 ausgestellt auf das Unternehmen
„**Maria Misharina**“ Münsterstraße 497,
40595 Düsseldorf, gültig vom 13.07.2016 bis
zum 12.07.2026, wird gemäß § 52 Verwaltungs-
verfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fas-
sung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 19.09.2019 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 06/001 - Nördlich Volkardeyer Weg -

Gebiet zwischen dem Volkardeyer Weg im Süden, dem Einbrunger Weg und dem Wittlaerer Weg im Norden sowie der Krahenburgstraße im Osten

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 06/001 - Nördlich Volkardeyer Weg - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> einsehbar.

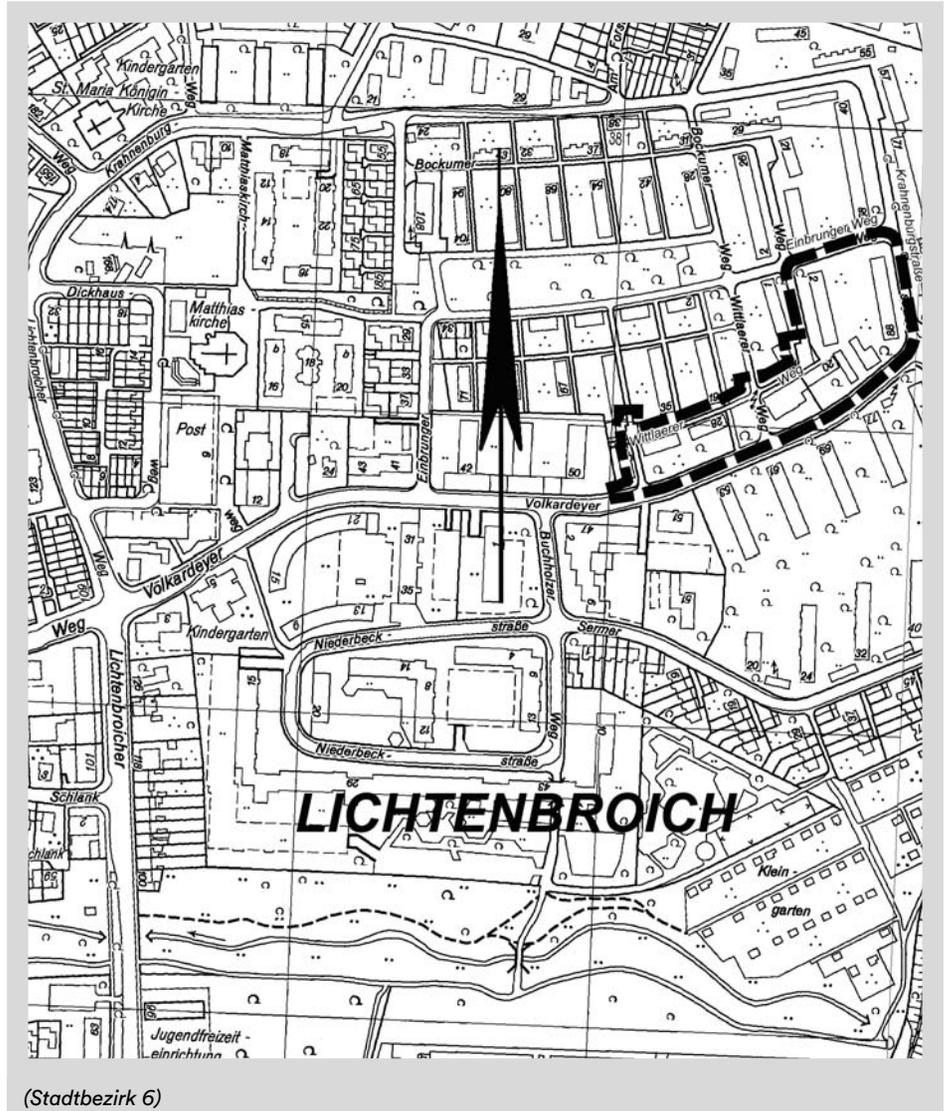
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Stadtbezirk 6)

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

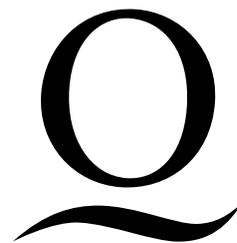
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 26. September 2019
61/12-B-06/001

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

DEUTSCHE OPER AM RHEIN



SPIELZEIT 2019/20 OPERNHAUS DÜSSELDORF

PREMIEREN

James Reynolds
Geisterritter
Fr 20.09.2019

Camille Saint-Saëns
Samson et Dalila
Fr 18.10.2019

Vincenzo Bellini
I puritani
Mi 18.12.2019

Johann Strauß (Sohn)
Die Fledermaus
Sa 25.01.2020

Georg Friedrich Händel
Alcina
Fr 14.02.2020

Giuseppe Verdi
Macbeth
Fr 29.05.2020

RING AM RHEIN

Richard Wagner
Der Ring des Nibelungen
Ostern 2020

Das Rheingold
Di 07.04.2020

Die Walküre
Do 09.04.2020

Siegfried
Sa 11.04.2020

Götterdämmerung
Mo 13.04.2020

Opernshop Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211.89 25 211

operamrhein.de